

## **Merkblatt zu erforderlichen Angaben auf Bewirtungsbelegen**

Damit Bewirtungskosten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden können, müssen folgende Pflichtangaben auf den Rechnungen - Rechnungen im Sinne von § 14 Absatz 4 UStG (siehe hierzu gesondertes Merkblatt zu den Anforderungen an Rechnungen für die Geltendmachung des Vorsteuerabzuges) -vorhanden sein:

Ort der Bewirtung

Tag der Bewirtung

Teilnehmer der Bewirtung (einschließlich des Gastgebers)

Anlass der Bewirtung

Höhe der Aufwendungen

Unterschrift des Gastgebers

Maschinell erstellter und registrierter Beleg

Einzel aufgeführte Speisen und Getränke (Angabe „Speisen und Getränke“ reicht nicht aus)